

275 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1984,
mit dem das Bundesgesetz über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer, BGBl. Nr. 170/1973, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 285/1974, 307/1975, 166/1977 und 307/1981 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 ist folgender § 5 a einzufügen:
„§ 5 a. Probelehrer haben im Falle der Teilnahme an den für sie verpflichtend vorgesehenen

Fortbildungsveranstaltungen Anspruch auf Ersatz der Reisekosten in jenem Ausmaß, das ihnen gebühren würde, wenn sie Bundeslehrer wären, wobei der Ersatz des Mehraufwandes nach der Gebührenstufe 2 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, zu berechnen ist.“

2. Im § 6 ist der Ausdruck „31. August 1984“ durch den Ausdruck „31. August 1989“ zu ersetzen.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

VORBLATT**Problem:**

Die Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer ist mit 31. August 1984 beschränkt. Der Großteil der Studierenden für das Lehramt für allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen wird in den nächsten Jahren sein Studium noch nach der Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen, BGBl. Nr. 271/1937, abschließen.

Ziel:

Verlängerung des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer und gesetzliche Grundlage für den bereits derzeit gewährten Ersatz von Reisekosten für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen.

Inhalt:

Verlängerung der Geltungsdauer um fünf Jahre. Sinngemäße Anwendung des für Bundeslehrer gewährten Ersatzes für den Besuch von verpflichtend vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Ein dem Gesetzentwurf entsprechendes Bundesgesetz wird für den Bund gegenüber derzeit keine Mehrkosten verursachen.

Erläuterungen

Das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, ist mit 1. September 1971 in Kraft getreten. § 10 Abs. 3 dieses Gesetzes sieht vor, daß die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten im zweiten Studienabschnitt vorzusehen ist. Die pädagogische Ausbildung hat die allgemeine pädagogische Ausbildung und die fachdidaktische Ausbildung einschließlich der schulpraktischen Ausbildung zu umfassen. Auf Grund der neuen Ausbildungsvorschriften sehen die Ernennungserfordernisse des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, für die Anstellung von Lehrern für allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen nur mehr den Abschluß des Lehramtsstudiums im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, vor. Eine Neuregelung für die Einführung in das praktische Lehr-

amt auf Grund der geänderten Sach- und Rechtslage steht in Vorbereitung.

Ein Großteil der Studierenden wird jedoch auch noch in den nächsten Jahren nach der Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen abschließen. Zu den Lehramtsstudien für diese Studierenden zählt jedoch die Einführung in das praktische Lehramt als Probelehrer. Daher muß die Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer neuerlich verlängert werden.

Ferner soll eine gesetzliche Grundlage für den Ersatz von Reisekosten im Zusammenhang mit dem Besuch von verpflichtend vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen geschaffen werden. Der bereits derzeit gewährte Ersatz entspricht der nach dem Entwurf in Betracht kommenden Berechnung nach Maßgabe des § 73 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, idF BGBl. Nr. 658/1983.

4

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

(Derzeit keine Regelung)

§ 6. Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. Dezember 1972 in Kraft und mit 31. August 1984 außer Kraft.

Entwurf

§ 5 a. Probelehrer haben im Falle der Teilnahme an den für sie verpflichtend vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen Anspruch auf Ersatz der Reisekosten in jenem Ausmaß, das ihnen gebühren würde, wenn sie Bundeslehrer wären, wobei der Ersatz des Mehraufwandes nach der Gebührenstufe 2 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, zu berechnen ist.

§ 6. Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. Dezember 1972 in Kraft und mit 31. August 1989 außer Kraft.